

Bei aller grundlegenden Verschiedenheit des Rechtsdenkens und trotz dem völligen Auseinanderfall von Begriff und Wesen des Rechts überhaupt zwischen Ost und West ist doch festzustellen, daß hier ein Gedanke zum Ausdruck kommt, der auch bei uns ernster Prüfung bedarf. Denn hinter ihm steht die grundsätzlich begrüßenswerte Auffassung, daß der Sinn der Strafe nicht so sehr in der Zufügung eines Übels als in dem Ausdruck der soziaethischen Mißbilligung liegt¹⁰⁶). Auch im System der Strafe ist es durchaus konsequent, ebenso wie man am *Ende* der strafrechtlichen Einwirkung gemäß § 26 StGB den Freiheitsentzug durch Strafe nicht unmittelbar in die Freiheit übergehen läßt, so auch an ihrem *Anfang* jedenfalls bei ersten und leichteren Straftaten die uneingeschränkte Freiheit nicht unmittelbar in den vollen Freiheitsentzug und all-gemein die gesetzliche Androhung nicht in den realen Übelvollzug übergehen zu lassen. Auch hier ist gleichsam eine Schwelle einzubauen, um einen gesellschaftlichen Absturz des Täters, der nicht unumgänglich ist, zu verhindern, ihn noch vor dem Tor der eigentlichen Kriminalisierung aufzufangen und an seine Verantwortlichkeit zu erinnern. In den offiziellen Äußerungen zum StEG wird allerdings betont, daß es sich bei diesem Institut nicht etwa nur um den Erziehungszweck handelt.

„Obwohl schon lange vor dem Inkrafttreten des Strafrechtsergänzungsgesetzes über die Einführung neuer Strafarten diskutiert und geschrieben worden war, erwies es sich in den Seminaren zum Allgemeinen Teil⁴ als notwendig zu betonen, daß auch bei der bedingten Verurteilung und dem öffentlichen Tadel wie bei jeder anderen Strafart Elemente des Zwanges und der Erziehung zu einer dialektischen Einheit verbunden sind. Der Zwang liegt z. B. beim öffentlichen Tadel darin, daß sich der Täter der öffentlichen moralisch-politischen Mißbilligung durch das Gericht nicht entziehen kann. Er kommt auch in der Eintragung in das Strafregister zum Ausdruck. Es handelt sich also bei den neuen Strafarten nicht — wie oft fälschlich angenommen wird — um bloße Erziehungsmaßnahmen. Daraus ergibt sich, daß die Proportionalität der Strafe, d. h. das richtige Verhältnis zwischen der Schwere des Verbrechens und der ihr entsprechenden Strafe, auch hier gewahrt bleiben muß. Die Prüfung der Voraussetzungen der neuen Strafarten darf also niemals isoliert unter dem Gesichtspunkt der Erziehung vorgenommen werden, sondern muß zuerst die Schwere der Tat berücksichtigen“¹⁰⁷).

Die grundsätzliche Anerkennung des Mißbilligungscharakters der Strafe darf freilich über die grundlegende Verschiedenheit des inhaltlichen Maßstabes im Vergleich zu unseren Rechtswerten nicht hinwegtäuschen. Zugrundegelegt wird der Maßstab der „*moralisch-poli-*

¹⁰⁶) Vgl. hierzu „Grundfragen der deutschen Strafrechtsreform“, Schweizer. Zeitschr. f. Strafrecht, Bd. 70, S. 373 ff., insbesondere S. 382 ff.

¹⁰⁷) NJ 58, S/78.